amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 15.02.2024

Az.: K 18/23

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 10.07.2024	**09:00 Uhr**	**II, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pößneck
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1290,664/10000	Wohnung	6535 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Pößneck	-, 1311/32	Gebäude- und Freifläche	Jahnstraße 1, 07381 Pößneck	192

Zusatz: an der Wohnung im 2. Obergeschoss rechts nebst einem Kellerraum, jeweils bezeichnet mit Nr. 4 laut Aufteilungsplan.
Für jeden Miteigentumsateil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 6532 bis 6538). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 05.08.1998 (UR-Nr. 613/98 Notar Feth, Neustadt/O); übertragen aus Blatt 1600; eingetragen am 14.01.1999.

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Eigentumswohnung mit zwei Wohnräumen, Küche, Bad und Flur, ca. 56 qm Wohnfläche in einem dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit insgesamt 7 Einheiten als Eckhaus einer Reihenbebauung;
gegenwärtig steht die mit Nr. 4 bezeichnete Wohnung leer;

Verkehrswert: 31.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 10.03.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.